

1. Ist der Umstand, daß eine Partei erst nach Ablauf der Kotfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde nach § 519b Abs. 2 ZPO. einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt hat finden können, Wiedereinsetzungsgrund, wenn das Oberlandesgericht die nachgesuchte Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt hat?

ZPO. §§ 233, 519b Abs. 2. RAO. § 33.

VII. Zivillenat. Beschl. v. 22. November 1932 i. S. Eheleute S.  
(Bekl.) w. J. (kl.). VII B 17/32.

- I. Landgericht Stade.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage wurde verneint und die sofortige Beschwerde der Beklagten als unzulässig verworfen aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Beklagten, die durch Urteil des Landgerichts vom 26. Februar 1932 nach dem Klageantrag verurteilt worden waren, hatten am 13. April 1932 durch ihren damaligen Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt S. Berufung eingelegt. Durch den angefochtenen Beschluß vom 23. September 1932 hat das Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet worden sei. Der Beschluß, der dem nachträglich zum Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bestellten Rechtsanwalt Sch. am 27. September 1932 zugestellt worden ist, war ergangen, nachdem drei Armenrechtsgesuche der Beklagten durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 13. April, 13. Mai und 5. September 1932 wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zurückgewiesen waren und nachdem die Frist zur Berufungsbegründung mehrfach, zuletzt bis zum 17. September 1932 verlängert worden war. Mit Schrift-

saß vom 31. Oktober, eingegangen beim Oberlandesgericht am 1. November 1932, legte der Rechtsanwalt R. namens der Beklagten gegen den Beschluß vom 23. September 1932 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein, indem er sich auf den Standpunkt stellte, die vermißte Berufungsbegründung sei bereits in der Berufungsschrift vom 13. April 1932 enthalten gewesen. Gleichzeitig beantragte er, den Beklagten gegen den Ablauf der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil der mit der Einlegung der sofortigen Beschwerde beauftragt gewesene Rechtsanwalt Sch. den Auftrag abgelehnt habe und weil auch zwei andere angegangene Rechtsanwälte die Übernahme der Vertretung der Beklagten abgelehnt hätten. Außerdem begründete R. in einem weiteren Schriftsatz die Berufung und bat zugleich, den Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zu erteilen, weil es ihnen nicht möglich gewesen sei, früher einen Anwalt zu ihrer Vertretung zu finden. Über den letzteren Antrag hat das Oberlandesgericht noch nicht entschieden.

Die sofortige Beschwerde ist, entgegen der Annahme des Klägers, an sich statthaft, da gegen ein die Berufung als unzulässig verworfenes Urteil des Oberlandesgerichts das Rechtsmittel der Revision zulässig gewesen wäre (§ 519b Abs. 2, § 567 Abs. 3, § 547 Nr. 1 ZPO.). Würde die Beschwerde den mit ihr erstrebten Erfolg haben, so stünde fest, daß die Berufungsbegründungsfrist nicht veräußt sei, und eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über das Wiedereinsetzungsgesuch gegen den Ablauf der Begründungsfrist käme nicht mehr in Betracht. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, zunächst über die Beschwerde zu entscheiden. Diese ist nach Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist, also verspätet, eingelegt worden. Ein beachtlicher Wiedereinsetzungsgrund gegen die Veräuftung dieser Frist steht den Beklagten nicht zur Seite. Sie haben am 20./21. September 1932 den Antrag gestellt, ihnen einen Rechtsanwalt zu ihrer Vertretung beizuwenden, da fünf Anwälte ihre Vertretung und die Begründung der Berufung abgelehnt hätten. Auf diesen Antrag ist vor dem Beschluß vom 23. September kein Bescheid ergangen. Am 9./11. Oktober 1932 stellte die verklagte Ehefrau bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf Beordnung eines „Zwangsanwalts“ zwecks Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß vom 23. September 1932, indem sie in dem Antrag hervorhob, ihr Ehemann sei

zur Zeit verweist. Durch Beschluß vom 11. Oktober lehnte das Oberlandesgericht es ab, den Beklagten einen Rechtsanwalt zu dem angegebenen Zweck beizuzuordnen, weil die Voraussetzungen des § 33 RMO. hierfür nicht gegeben seien. Gegen einen solchen Beschluß des Oberlandesgerichts ist nach § 35 RMO., § 567 Abs. 3 ZPO. keine Beschwerde gegeben. Der Instanzenzug war also mit dem Beschluß vom 11. Oktober 1932 erschöpft. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO. nicht vorliegt, ebenso wie auch die Armut einer Partei aufhört, Wiedereinsetzungsgrund zu sein, wenn nach Ablehnung des Armenrechtsgesuchs der Instanzenzug erschöpft ist, es sei denn, daß das Armenrecht nachträglich bewilligt und der Instanzenzug dadurch wieder eröffnet wird (RGZ. Bd. 117 S. 304; JW. 1929 S. 3152 Nr. 5).

Da somit die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist den Beklagten nicht bewilligt werden konnte, war ihre Beschwerde ohne sachliche Nachprüfung als unzulässig zu verwerfen. Das Oberlandesgericht wird nunmehr über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu befinden haben. Sollte diese Wiedereinsetzung gewährt werden, so würde damit der Verwerfungsbeschluß trotz seiner Rechtskraft hinfällig werden (RGZ. Bd. 108 S. 384 Abs. 2; JW. 1928 S. 1297 Nr. 14).